

Besondere Bedingung Nr. 6554

Mehrkosten-Versicherung

(Gilt - sofern vereinbart - für die Sparte Technik)

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Mehrkostenschaden lt. Punkt 2.

2. Mehrkosten, Versicherungsort

2.1 Mehrkosten sind die Differenz zwischen den normalen Kosten und den Kosten, die nach einem versicherten Sachschaden zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen, wie z.B.:

- zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefon-, Fernschreib- und Faxanschlüsse etc.
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen
- zusätzliche Kosten infolge Anmietung von Fremdmaschinen
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten
- zusätzliche Reise- und Transportkosten
- zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten für Überstunden
- zusätzlicher Werbeaufwand

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich der versicherte Sachschaden auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsort ereignet hat.

2.2 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Mehrkostenschaden vergrößert wird durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände.

2.3 Für Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, haftet der Versicherer nicht.

3. Versicherungswert / Versicherungssumme

Der Versicherungswert soll den geschätzten Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit für die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen. Die Versicherungssumme wird auf auf Erstes Risiko festgesetzt.

4. Haftungszeit

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können in der Versicherungsurkunde vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

5. Ersatzleistung

5.1 Zu ersetzen sind die Mehrkosten, die infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftungszeit entstehen.

- 5.2 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.
- 5.3 Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für Mehrkosten bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit des Versicherers hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.
- 5.4 Bei der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert (Pkt. 3) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles zu Grunde gelegt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

- 5.5 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- 5.6 Die Anschaffung von Sachen wird nicht ersetzt (ausgenommen Sachen lt. Pkt. 2.1).

6. Ersatz der Aufwendungen

- 6.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Mehrkostenschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last:
- soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern
 - soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 6.2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
- durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht.
 - sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

7. Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

- 7.1 Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Mehrkostenschadens nicht anders einigen, insbesondere Folgendes ergeben:
- Eine Kostenermittlung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
 - Eine Kostenermittlung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätten.
 - Eine Kostenrechnung aus der sich ergibt, wie sich die Kosten während der Haftungszeit infolge der Unterbrechung des Betriebes gestaltet haben.
 - Ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Mehrkostenschadens berücksichtigt worden sind.

Die Kostenrechnungen sind im Sinne des Punktes 2 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen.

- 7.2 Die Sachverständigen sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.